

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 144 - 146

P., ...: *Ueber den Abschluß von Staatsverträgen. Von
Dr. Ernst Maier, Professor der Rechte an der
Universität Halle. Leipzig 1874*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der Volksvertreter gelten. Den Anlaß zur Bearbeitung der Frage bot zweifellos die einschlagende Vorschrift der Verfassung des deutschen Reichs Art. 32, deren Ursprung und kritische Würdigung den relativ größeren Theil des Inhalts der Schrift ausmacht (S. 49). Der Verf. steht auf Seite der Vertheidiger der Diäten, und er bringt für seine Meinung sowohl historische, als allgemeine politische Gründe bei, indem er zugleich die gegnerischen Behelfe zu entkräften sucht. Wir können die Schrift Allen, welche sich für die behandelte Materie interessiren, nur wärmstens empfehlen. P.

15) Ueber den Abschluß von Staatsverträgen. Von Dr. Ernst Maier, o. Prof. der Rechte an der Universität Halle. Leipzig 1874. XIII u. 368 S. S.

Wer in dem vorstehenden Buche von M. eine erschöpfende Theorie des Abschlusses von Staatsverträgen suchte, der würde sich nicht befriedigt finden. Denn es ist nur eine einzelne, allerdings höchst wichtige Frage darin erörtert, welche sich auf den Abschluß der Staatsverträge, bezw. deren Gültigkeit bezieht, das ist, wie der Verf. sie selber am Schlusse der Einleitung (S. 28) formulirt, die Frage: „Was ist Rechtens, wenn ein Staatsvertrag, der die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt erfordert hätte, ohne solche Zustimmung abgeschlossen worden ist?“ oder noch genauer gefaßt: „was ist Rechtens, wenn die Regierung mit einer auswärtigen Macht einen Staatsvertrag abgeschlossen hat, dem die Volksvertretung die Zustimmung verweigert? — Ausgeschlossen von der Betrachtung bleiben jene Staatsverträge, welche den Wirkungskreis der Volksvertretung überhaupt nicht berühren, zu deren Abschluß und Ausführung die Staatsregierung für sich kompetent ist, weil der Gegenstand derselben dem Verordnungsgebiete anheimfällt. In Bezug auf solche Staatsverträge, die ihrem Inhalte nach innerhalb des Wirkungskreises der Volksvertretung liegen, habe man bisher eine doppelte Art der Lösung versucht: Die einen gehen davon aus, daß zwischen völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Gültigkeit zu unterscheiden sei. Indem sie dem Inhaber der Staatsgewalt ein unbeschränktes Reprä-

sentationsrecht nach Außen einräumen, halten sie ihn für ermächtigt, Verträge aller Art mit Rechtswirksamkeit im Völkerrecht abzuschließen; machen ihm aber zur Pflicht, bei Verträgen des oben erwähnten Inhalts zur Ausführung im Innern die Zustimmung der Volksvertretung zu erholen und erklären diese in so lange für rechtlich unmöglich, als jene Zustimmung nicht erteilt ist. Der Verf. nennt diese Art der Lösung der Frage das englisch-amerikanische System. — M. sucht nun darzuthun, daß dieses System weder rechtlich noch politisch begründet sei, und sucht insbesondere die Behauptung zu entkräften, daß die Autoritäten des Völkerrechts mit demselben einverstanden seien; er führt vielmehr die namhaftesten Schriftsteller älterer und neuerer Zeit, welche einer andern Auffassung huldigen an (S. 91 ff.). Andererseits zeigt er, daß es unrichtig sei, diese Theorie als eine nothwendige Consequenz der Monarchie und insbesondere der constitutionellen Monarchie darzustellen. Nur die absolute Monarchie, in welcher der Monarch bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte überhaupt durch keine rechtliche Schranke beengt sei, schließe folgeweise auch die Beschränkung bei der Ausübung der Repräsentationsgewalt aus.

Die Beantwortung der Frage müsse wesentlich aus dem Staatsrechte geschöpft werden. Es sei nämlich je nach Maßgabe der Verfassung eines jeden Staates zu ermitteln, wer überhaupt zum Abschluß von Staatsverträgen competent sei und unter welchen Bedingungen; ob und in wie weit also insbesondere zum Abschluß die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich sei. Jeder Staat, der mit einem andern contrahiren will, sei verpflichtet, die Frage zu untersuchen und zu entscheiden, ob das Oberhaupt des andern Theiles zum Abschluß legitimirt sei, und müsse wissen, daß ein giltiger Vertrag nicht zu Stande kommen könne, wenn es an der Legitimation fehlt. — Der Dualismus, wonach zwischen Abschluß und Ausführung des Vertrags unterschieden wird, fällt hier hinweg. Hat die Volksvertretung eines Landes, dessen Verfassung den Monarchen beim Abschluß von Staatsverträgen bestimmten Inhalts an die Zustimmung derselben bindet, einem Vertrage dieser Art nicht zugestimmt, so ist derselbe nicht bloß unvollziehbar, sondern ungiltig (S. 110) oder, wie wir sagen möchten —

er ist nicht perfekt geworden. — Der Verf. stellt dann die wichtigeren Verfassungen, die das eine und andere System adoptirt haben, einander gegenüber, und zeigt an wirklichen Verträgen die Art der Anwendung dieser Systeme. Dem dualistischen Systeme folgen nach seiner Ansicht die englische und die nordamerikanische Verfassung; dem von ihm vertheidigten Systeme, die preußische Verfassung, sowie die Mehrzahl der übrigen deutschen Verfassungen und die Verfassung des deutschen Reichs. Referent hat von jeher auch die bayerische Verfassung zu denen gerechnet, welche die hier ventilirte Frage im Sinne des Verf. beantworten. Der Verf. zweifelt (S. 111 Note) an der Richtigkeit unserer Meinung, indem er bemerkt, der ganze Inhalt des Tit. VII. der bayer. Verf.=Urk. vom 26. Mai 1818 scheine dieser Aufstellung entgegenzustehen. Es ist schwer einen solchen Zweifel zu entkräften, und es ist hier kaum der Ort in eine Polemik einzutreten, die wesentlich nur das bayer. Partikularrecht berührt. Wir beschränken uns darauf zu erklären, daß gerade „der ganze Inhalt des Tit. VII“ — der von dem Wirkungskreise der Volksvertretung handelt — für unsere Ansicht spricht*), und daß, wenn je ein Zweifel bestanden hätte, derselbe durch usuelle Interpretation längst gehoben wäre. Regierung und Volksvertretung haben die bayer. Verfassung von jeher in unserem Sinne interpretirt.

Unser Gesammturtheil über das Buch von Meier fassen wir in dem Satze zusammen: Die Beantwortung der prinzipiellen Frage halten wir für richtig, und finden sie wohl motivirt. Ob auch die Interpretation der preußischen und deutschen Verfassung, wie sie der Verf. vorträgt, eben so richtig sei, davon konnten wir uns nicht vollkommen überzeugen. B.

*) Eine andere Aufstellung würde dem König von Bayern das Recht gewähren, neue Gesetze zu machen und bestehende aufzuheben, und so den §. 2 des Tit. VII zu umgehen, falls er nur dabei die Form des Staatsvertrags einhielte. Mit Recht hält der Verf. selbst ein solches Verfahren für unzulässig.
